

JUN.-PROF. DR. MAXIMILIAN BECKER UND WISS. MITARBEITER CHRISTOPHER WEIDT*

Die deliktische Haftung mehrerer – Beispiele und Erläuterungen

Die folgenden Ausführungen enthalten erläuternde und vertiefende Beispiele zum Aufsatz von Becker/Weidt, JuS 2016, 481. Der Beitrag enthält außerdem Vorschläge zum Prüfungsaufbau rund um §§ 830, 840. Gliederungsverweise beziehen sich auf den JuS-Aufsatz.

A. Definitionen

I. Alternative Kausalität

Von mehreren Handlungen ist schon jede für sich geeignet, den Schaden herbeizuführen (s. auch C II).

Beispiel 1:

- a) Drei Bauarbeiter lassen fahrlässig jeweils einen Ziegelstein vom Dach fallen. Einer der Steine verletzt einen Fußgänger.
- b) Fünf Männer prügeln sich, durch einen der zahlreichen Schläge verliert einer ein Auge.
- c) A und B schießen gleichzeitig auf den C. Jeder der Schüsse wäre für sich schon tödlich. Können sich die beiden nun darauf berufen, dass ihr eigener Schuss nicht mit Sicherheit kausal für den Tod des C war (da der jeweils andere Schuss schon vorher zum Tod geführt haben könnte)?

Während die ersten beiden Fälle Lehrbuchbeispiele der alternativen Kausalität sind, handelt sich bei c) um einen Fall der sog. Doppelkausalität. Die strenge Anwendung der *Conditione-sine-qua-non*-Formel führte hier zu einer Entlastung des Täters, weshalb diese Konstellationen seit Längerem Gegenstand der Diskussion sind.¹

II. Kumulative bzw. komplementäre Kausalität

Erst durch das Zusammenwirken mehrerer Handlungen tritt ein Schaden ein.

Beispiel 2: Mutter und Tochter schütten dem gewalttätigen Vater unabhängig voneinander je eine Dosis Gift in den Kaffee. Die einzelnen Giftdosen sind für sich genommen harmlos, die Gesamtmenge aber ist tödlich.

III. Abkömmlinge der „Idealformen“

ZB Addition von Einzelschäden zu einem Gesamtschaden:

Beispiel 3: A wird von B angefahren und schwer am Bein verletzt. Auf dem Weg ins Krankenhaus verwickelt C den Krankenwagen fahrlässig in einen Unfall, wodurch das Bein des A eingeklemmt wird und auf Grund der Vorschädigung abstirbt.

IV. Unterscheidung Teil- und Gesamtkausalitätseignung

Zurechnungsgrund für eine Haftung iSd § 830 I 2 ist, dass jede Handlung potenziell dazu geeignet war, den gesamten Schaden zu verursachen. Daher kommt es auf die Unterscheidung Teil- und Gesamtkausalitätseignung einzelner Handlungen an:

Beispiel 4: Firma A stellt einen Aufzug für Dachisolierungsarbeiten nicht vorschriftsmäßig auf, Firma B überprüft und repariert die Bremsen nicht ordnungsgemäß. Zusammengenommen führen die beiden Fehler zu einem Unfall, durch den ein Dritter schwer verletzt wird.²

Waren die Einzelhandlungen schon jeweils für sich geeignet, um den Gesamtschaden zu verursachen, liegt Gesamt-, ansonsten Teilkausalitätseignung vor. In *Beispiel 1* sind alle Einzelhandlungen gesamtkausalitätsgeeignet, in den *Beispielen 2* und *3* (wie auch in *Beispiel 4*) nicht.

V. Einheits- und Teilschäden

Im Fall von untrennbaren Einheitsschäden kommt eine gemeinschaftliche Haftung in Betracht. Liegen abtrennbare Teilschäden vor, die dem jeweiligen Verursacher zugeordnet werden können, haften die Schädiger separat.

Beispiel 5: A entwendet in einem offenstehenden Lagerhaus einen Fernseher, B eine Mikrowelle und C eine Stereoanlage. Die Täter handeln unabhängig voneinander und eine Überwachungskamera hat die Vorgänge gefilmt. Nur C wird verhaftet.

Hier haftet C über § 823 nur für seine Tat und den dadurch entstandenen Schaden soweit hierfür der Beweis geführt werden kann.³ Hingegen kann das Opfer in *Beispiel 4* nicht nachweisen, wer den Schaden zu welchem Teil verursacht hat. Fest steht nur, dass weder Firma A noch Firma B Alleinverursacher ist und keine der Handlungen weggedacht werden könnte, ohne dass der Gesamtschaden entfielen.

* Der Autor *Becker* ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht sowie Co-Direktor des Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR) an der Universität Siegen; der Autor *Weidt* ist Wiss. Mitarbeiter der Juniorprofessur. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

1 *Palandt/Grüneberg*, BGB, 75. Aufl. 2016, Vorb. § 249 Rn. 34; vgl. ausf. *Jung*, AcP 170 (1970), 426 (431 sowie *passim*) (der Begriff „alternative Kausalität“ iSd Doppelkausalität sei hier falsch, es handele sich um einen Fall der Mitverursachung, beide Handlungen seien für den vollen Schaden kausal).

2 *OLG München*, BeckRS 1982, 31150388.

3 Vgl. *OLG Bamberg*, NJW 1949, 225; *OLG Hamburg*, MDR 1956, 676.

B. Mittäter und Beteiligte, § 830 BGB

I. Mittäter, Anstifter und Gehilfen, § 830 I 1, II BGB

1. Standardfälle

§ 830 I 1, II ist an die Kategorien des Strafrechts angelehnt. Er verbindet Mittäter und Beteiligte, die iSd §§ 25 ff. StGB handeln, zu einer Haftungsgemeinschaft.

Beispiel 6:

a) Bei einer Steinschlacht werfen mehrere Jugendliche Steine mit dem Vorsatz, zu treffen. Sie haften als Mittäter einer vorsätzlichen Körperverletzung gem. §§ 830 I 1, 823 I, 840 I gesamtschuldnerisch.⁴

b) Die Unternehmen A, B und C verabreden ein Lieferantenkartell. Hiermit begehen sie vorsätzlich und gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung (§ 33 III GWB, § 823 II BGB iVm Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB).⁵ Sie haften den Kunden, die auf Grund der Preisabsprachen Waren zu höheren Preisen bezogen haben, gesamtschuldnerisch.⁶

2. Neutrale Beihilfe

Im Rahmen der Prüfung sind auch „klassische“ strafrechtliche Probleme relevant. Zivilrechtlich bedeutsam ist insbes. die neutrale Beihilfe.

Beispiel 7:

a) *Lehrbuchbeispiel:* Verkauf eines Küchenmessers, das als Tatwaffe verwendet wird.

b) Ein Broker ermöglicht Vermittlern sittenwidriger Geschäfte den Zugang zur Börse. Bei verständiger Betrachtung hätte sich ihm jedoch die Erkenntnis aufdrängen müssen, dass das Gewinnstreben leichtgläubiger Menschen in sittenwidriger Weise ausgenutzt werden soll.⁷

3. Demonstrationsschäden

Einen Sonderfall stellen in diesem Rahmen Demonstrationsschäden dar, bei denen die Grundwertungen der Art. 5, 8 GG auf die Auslegung von § 830 I 1, II ausstrahlen.

Beispiel 8: Bei einer Demonstration zerstört ein Demonstrant die Kamera eines Journalisten, während ihn einige andere mit der Parole „Nieder mit der Lügenpresse!“ anfeuern.

Die Solidarisierung beschränkt sich im Beispiel auf ein zeitlich und räumlich überschaubares Aktionsfeld,⁸ auf das § 830 I 1, II Anwendung findet. Passive Teilnehmer hingegen sind weder zum Schlichten, noch zu einer räumlichen Distanzierung verpflichtet.⁹

II. Haftung von Beteiligten, § 830 I 2 BGB

1. Überbrückung der Haftungsbegründung

§ 830 I 2 überbrückt nur die haftungsbegründende Kausalität, dh den Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung.

Beispiel 9: Drei Bauarbeiter lassen fahrlässig je einen Stein fallen (= Handlung), ein Passant wird von einem der Steine am Kopf getrof-

fen (= Rechtsgutsverletzung). § 830 I 2 entbindet den Passanten vom Nachweis, welcher der Bauarbeiter ihn durch seine Handlung verletzt hat.

2. Keine Überbrückung der Haftungsausfüllung

Beweisprobleme bei der haftungsausfüllenden Kausalität vermag § 830 I 2 nicht zu überbrücken.

Beispiel 9 (Fortsetzung): Im Krankenhaus erleidet der Passant einen für solche Unfälle seltenen Hirnschlag (= Schaden). Hierfür kommen neben der Verletzung durch den Stein aber noch andere Gründe in Betracht.

Der Nachweis der Kausalität der Verletzung für den Hirnschlag wird durch § 830 I 2 nicht entbehrlich. – Obwohl im *Beispiel* eine Gesundheitsverletzung vorliegt, müssen hier Rechtsgutsverletzung und Schaden unterschieden werden, da ein Schaden eingetreten ist, der neben die unmittelbare Verletzung des Kopfes durch den Stein tritt.

3. Folgeschadensfälle

Teilweise fallen die Beweisprobleme des Geschädigten weg. § 830 I 2 ist damit nicht anwendbar. Dies ist insbesondere bei Folgeschadensfällen (aufeinanderfolgende Handlungen, bei denen der Erstschädiger entweder unmittelbar oder mittelbar für den Schaden verantwortlich ist) der Fall.

Beispiel 10: A erfasst mit seinem Pkw den B. Dieser bleibt auf der Fahrbahn liegen. Kurz darauf wird B auch vom Wagen des C erfasst. Es kann nicht geklärt werden, ob der Tod des B bereits nach dem Unfall mit A oder erst nach dem Überfahren durch C eingetreten ist.

Hier muss A den gesamten Schaden ersetzen, weil er B zum einen die unmittelbare Verletzung zugefügt und ihn zum anderen in die hilflose Lage gebracht hat, die den zweiten Unfall mitverursacht hat. Weil B damit gegen A bereits einen Anspruch auf Ersatz des Gesamtschadens hat, verneint der BGH die Anwendung des § 830 I 2 – ein „erhebliches Interesse“ des Opfers an einem zusätzlichen Schuldner reiche für die Anwendung der Vorschrift nicht aus.¹⁰

4. Konkurrierende Kausalität

Einen Sonderfall der Folgeschadensfälle bilden Fälle konkurrierender Kausalität. Dabei schließt die erste Ursache das Wirksamwerden weiterer Ursachen aus.

⁴ BGH, NJW 1972, 40 (41 f.).

⁵ Ob das Verbot nach § 1 GWB oder Art. 101 AEUV greift, richtet sich nach dem Anwendungsbereich der Normen, also unter anderem nach der Frage, ob die Handlung zur Beeinträchtigung d. zwischenstaatl. Handels geeignet ist, vgl. Zimmer in Immenga/Mestmäcker, WettbewerbsR, 5. Aufl. 2014, GWB § 1 Rn. 4 f.

⁶ Nach BGHZ 190, 145 = GRUR 2012, 291 Ls. s. 4, Rn. 80; Köhler, GRUR 2004, 99 (101).

⁷ Nach BGH, NJW-RR 2011, 197 Rn. 11; mehr Beispiele bei BeckOK StGB/Rackow, Lexikon d. Strafr, 2016, „Neutrale Handlungen im Strafrecht“ passim.

⁸ MüKoBGB/Wagner, 6. Aufl. 2013, § 830 Rn. 20.

⁹ BVerfGE 69, 315 (361 f.) = NJW 1985, 2395; BGHZ 63, 124 (127 f.) = NJW 1975, 49; BGHZ 89, 383 (385) = NJW 1984, 1226.

¹⁰ BGHZ 72, 355 (357) = NJW 1979, 544.

Beispiel 11:

a) Stünde in *Beispiel 10* fest, dass *B* durch den Pkw des *A* getötet wurde, würde *C* von vornherein nicht haften, da sein Handeln nicht kausal werden konnte.

b) Im Mai leitet Landwirt *A*, im Juni Landwirt *B* Gülle-Abwässer in einen Fluss. Jede Menge reicht für sich aus, den Fischbestand in diesem Abschnitt des Flusses zu vernichten. Alle Fische verenden bereits im Mai.¹¹ Nur *A* haftet deliktisch.

5. Gesamtkausal handelnde Dritte

Ein weiterer Sonderfall ist der Dritte, der außerhalb des Kreises der Beteiligten eine Schadensbedingung gesetzt hat und für den Gesamtschaden haftet. Dies ändert nichts an der Haftung der anderen.

Beispiel 12: Von zwei Personen angestoßen, fällt das Opfer „infolge des einen (welchen?) der Stöße in einen Kanalschacht.“¹²

Hier würde, mit den Worten des *BGH*, „der Anwendung der Vorschrift in Richtung auf die Anrempelnden sicher nicht entgegenstehen, dass ein Dritter zweifelsfrei für die versäumte Abdeckung des Schachts und damit ebenfalls für alle Unfallfolgen verantwortlich ist“.¹³

C. Gesamtschuldnerische Haftung, § 840 BGB

I. Typischer Fall: fahrlässige Nebentäterschaft

§ 840 ist nicht nur in Konsequenz des § 830 anwendbar. Auch Nebentäter (mehrere selbstständig deliktisch Handelnde, die unabhängig voneinander einen einheitlichen Schaden verursachen), haften gesamtschuldnerisch, wenn ihre Handlung *conditio sine qua non* für den unaufteilbaren Gesamtschaden (Einheitsschaden) war.

Beispiel 13:

a) Ein Kind wird von einem unruhigen Pferd verletzt. Halter (§ 833) und Aufseher (§ 834) des Tieres sind nebeneinander verantwortlich.¹⁴

b) Mehrere Mitglieder einer WEG haften für die Fehlorganisation ihrer Streupflicht.¹⁵

II. Anwendung der Adäquanzformel iRd § 840 I BGB

Ob es über § 840 I zur Verbindung mehrerer Personen zu einer Haftungsgemeinschaft kommt, bestimmt sich vor allem durch die Adäquanzformel (Ausschluss von Ursachen, die nur unter höchst ungewöhnlichen, unwahrscheinlichen Umständen den Schaden herbeiführen können).

Beispiel 14: *A* wird bei einem Spaziergang vom Kampfhund des *B* leicht verletzt. Um sich vom Schreck zu erholen, kehrt *A* in eine Bar ein. Dort wird er durch einen Schlag des *C* am Kopf verletzt. Auf dem Heimweg stößt *D* den *A* fahrlässig um. Auf Grund der von *C* verursachten Vorverletzung führt dieser Sturz zu einer schweren Gehirnerschütterung, also einem unaufteilbaren Gesamtschaden des *A*. – Mit Blick auf die Gehirnerschütterung waren alle drei Handlungen kausal. Jedoch musste *B* derart ungewöhnliche Folgen

eines Hundebisses nicht vorhersehen, es fehlt die Adäquanz. Daher haftet *B* nur für den Biss (über § 833), während *C* und *D* (über § 823) gesamtschuldnerisch (§ 840 I) für die Gehirnerschütterung haften (sowie gegebenenfalls separat [!] für Einzelschäden durch den Schlag bzw. den Stoß). Die Kausalität bzgl. des Gesamtschadens entspricht der Konstellation in *Beispiel 3*.

Wie in *Beispiel 14* zu sehen ist, setzt § 840 I die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für den Gesamtschaden voraus. Dies ist zu trennen von der Gesamtkausalitätseignung, bei der die betreffende Handlung *ohne Hinzutreten weiterer Handlungen* geeignet sein muss, den Gesamtschaden zu verursachen. Die Handlungen von *C* und *D* in *Beispiel 14* sind nicht gesamtkausalitätsgeeignet. Dennoch sind *C* und *D* nebeneinander verantwortlich für die gesamte Gehirnerschütterung, weil weder Schädigungen durch *weitere Täter*, noch eine *erhöhte Schadensanfälligkeit* des Opfers besonders unvorhersehbar sind. Letzteres ist eigentlich kein Fall der Adäquanz, sondern ein Grundprinzip des Schadensrechts: Der „Schädiger kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hätte die Verletzungshandlung einen gesunden Menschen betroffen“,¹⁶ er muss sein Opfer nehmen wie es ist. Das Common Law of Torts nennt die Unbeachtlichkeit des allgemeinen Risikos an ein besonders schadensanfälliges Opfer zu geraten passenderweise *eggshell-skull rule* oder auch *old-soldier's rule*.¹⁷ Lediglich im Schmerzensgeldbereich und in Extremfällen wird im deutschen Recht die besondere Schadensanfälligkeit unter Billigkeitsgesichtspunkten berücksichtigt.¹⁸

III. Kumulative Kausalität ohne Gesamtkausalitätseignung

Ein wichtiger Fall iRd § 840 ist die Verkettung von Unglücken in der Form, dass sich mehrere Handlungsbeiträge ohne Gesamtkausalitätseignung zu einem Gesamtschaden addieren. Hätte ein Glied der Kette richtig gehandelt, wäre nichts passiert. Auch hier greift § 840 I.

Beispiel 15:

a) Die Eisenbahn stellt einer Zuckerfabrik einen mit Bleirückständen kontaminierten Waggon zur Verfügung, den die Zuckerfabrik ohne weitere Reinigung zum Transport von Tiernahrung verwendet. Die damit gefütterten Tiere sterben.¹⁹

b) Es geschieht ein Verkehrsunfall, weil die Gemeinde die Straße und ein Fahrer seinen Pkw darauf unbeleuchtet gelassen haben.²⁰

c) *A* verursacht fahrlässig einen Verkehrsunfall, weil *B* eine Woche zuvor die Fahrbahn verschmutzt hat.²¹

11 Nach *RGZ* 16, 144 (147f.); vgl. auch *Brüggemeier*, *HaftungsR – Struktur, Prinzipien, Schutzbereich*, 2006, 187.

12 *BGHZ* 67, 14 = *NJW* 1976, 1934.

13 *BGHZ* 67, 14 = *NJW* 1976, 1934.

14 *BGH*, *NJW-RR* 1994, 90.

15 *OLG Hamm*, *NJW* 1988, 496.

16 *BGH*, *BeckRS* 1963, 31184052.

17 *Black's Law Dictionary*, 10. Ed. 2014, „eggshell-skull rule“.

18 *MüKoBGB/Oetker*, 7. Aufl. 2016, § 249 Rn. 138 ff.; *Brüggemeier* (o. Fn. 11), 553.

19 *BGHZ* 17, 214 = *NJW* 1955, 1314.

20 Nach *BGH*, *NJW* 1962, 484.

21 Nach *BGH*, *NJW* 1982, 2669.

D. Übersicht zum Prüfungsaufbau der deliktischen Haftung mehrerer

I. Überblick

§§ 830, 840 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen „mehrere“ gemeinsam „für den Schaden verantwortlich“ sind. § 830 regelt das „Wer“ im Sinne der Verantwortlichkeit für eine Tat. § 840 hingegen bestimmt, wie mehrere, die nebeneinander verantwortlich sind, haften. Sowohl § 830 I 1, II als auch § 830 I 2 sind eigene Anspruchsgrundlagen,²² § 840 ist dies nicht.²³

Ein dogmatisch lupenreiner Prüfungsaufbau ist – je nach Fallfrage – kaum möglich und bringt den Gutachtenstil an seine Grenzen. Mit der folgenden Übersicht kann jedoch ein Großteil der Fälle sauber gelöst werden.

II. Prüfungsaufbau: § 840 I BGB als Teil einer Prüfung (Anspruch des Geschädigten G gegen Nebentäter A aus § 823 I BGB)

- I. Handlung/Unterlassen
- II. Rechtsgutsverletzung
- III. Haftungsbegründende Kausalität
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Verschulden
- VI. Ersatzfähiger Schaden
 1. Mitverantwortlichkeit von *Nebentäter B* – auch hier Prüfung von § 823!
 2. wenn (+), dann grds. Teilschuld des *A* gem. § 420, aber Gesamtschuld, wenn Voraussetzungen des § 840 I vorliegen
 - a) Verantwortlichkeit mehrerer: Mehrere müssen für den Schaden (teil)verantwortlich sein. Wenigstens einer der Verantwortlichen muss deliktisch haften, bei den anderen genügt ein außerdeliktischer oder vertraglicher Haftungsgrund (s. D).
 - b) Unaufteilbarer Gesamtschaden: Die Schadensteile/Einzelschäden dürfen den Verantwortlichen nicht separat zurechenbar sein (s. F IV 1).
 - c) Zwischenergebnis: § 840 (+) => Gesamtschuld §§ 421 ff.
 - d) Evtl. im Außenverhältnis gestörte Gesamtschuld

Alternative: Dieser Aufbau führt zu einer ziemlich verschachtelten Prüfung. Eleganter wäre es, den ersatzfähigen Schaden entweder erst beim letzten Nebentäter zu prüfen oder ihn gar in eine separate Prüfung auszulagern, nachdem die Verantwortlichkeit aller Beteiligten geklärt ist und eventuelle Haftungsprivilegierungen feststehen. Diese Varianten erfordern aber eine abgekürzte Prüfung der Haftungsgrundlage bei den Nebentätern, da der ersatzfähige Schaden offengelassen werden muss. Die Prüfungen würden jeweils mit dem Ergebnis beendet, dass der betreffende Nebentäter zwar haftet, die konkrete Höhe des Anspruchs aber vorerst offenbleibt. Erst beim letzten kann dann nach oben verwiesen und festgestellt werden, dass er gemeinsam mit den anderen gesamtschuldnerisch haftet. Übersichtlicher ist besagte Auslagerung in eine separate Prüfung.

III. Prüfung des § 830 BGB

1. Eigenständige Prüfung oder Integration in § 823 I BGB

Grundsätzlich ist sowohl eine *eigenständige Prüfung* des § 830 als auch eine *Integration* in die Prüfung der haftungsbegründenden bzw. haftungsausfüllenden Kausalität iRd § 823 I möglich. Zu empfehlen ist Ersteres: Die Prüfung des § 830 sollte von der Prüfung anderer haftungsbegründender Normen getrennt werden.

Dabei ist § 830 I 1, II auch anwendbar, wenn der unmittelbare Täter feststeht (s. E I). § 830 I 2 greift hingegen nur, wenn der Schaden keinem der Beteiligten über § 823 I zugerechnet werden kann. § 830 I 2 wird daher nur dann als eigenständige Anspruchsgrundlage geprüft, wenn die Prüfung des § 823 mangels nachweisbarer Kausalität scheitert.

2. Prüfungsaufbau: § 830 I 1, II BGB

Zentraler Teil der Prüfung der strafrechtlichen Seite des § 830 sind die Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 830 I 1 BGB iVm § 25 II StGB) oder der Teilnahme (§ 830 II BGB iVm §§ 26, 27 StGB).

- I. (Rechtswidrige) unerlaubte, deliktische Handlung (= Handlung/Unterlassen, Rechtsgutsverletzung, Rechtswidrigkeit)
- II. (Mindestens) bedingter Vorsatz hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung: Der Betreffende muss den Schaden des Opfers zumindest billigend in Kauf genommen haben.²⁴
- III. Gemeinschaftliche Begehung: Als Mittäter oder Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne (s. E I)
- IV. (Mindestens) bedingter Vorsatz hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begehung: Der Betreffende muss das Zusammenwirken mit den Mittätern oder Teilnehmern gewollt haben.
- V. Kausalität des Gesamtgeschehens für den Schaden

Entscheidend ist der Vorsatz der Teilnehmer. Sie müssen das Tatgeschehen überblicken und „wollen, daß der Taterfolg eintritt“, sich also mit der Haupttat „identifizieren“ (s. E I).²⁵ Individuelle Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgründe sowie fehlende Deliktsfähigkeit schließen die Haftung aus.

3. Prüfungsaufbau: § 830 I 2 BGB

Fälle des § 830 I 2 sind durch vier Kriterien²⁶ gekennzeichnet, die (mit kleinen Variationen) sowohl bei Verursachungs- wie bei Anteilszweifeln zu prüfen sind.

22 BGHZ 72, 355 (360 ff.) = NJW 1979, 544; NK-BGB/Katzenmeier, 3. Aufl. 2016, § 830 Rn. 1; Jauernig/Teichmann, BGB, 15. Aufl. 2014, § 830 Rn. 1; Peifer, Ges. Schuldverhältnisse, 4. Aufl. 2014, § 7 Rn. 5; zweifelnd MüKoBGB/Wagner (o. Fn. 8), § 830 Rn. 35 ff.

23 RGZ 96, 224 (225); BGHZ 72, 344 (360) = NJW 1979, 544; Larenz/Canaris, SchuldR II/2, 13. Aufl. 1994, § 82 III 1; Erman/Schiemann, BGB, 14. Aufl. 2014, § 840 Rn. 1; Palandt/Sprau (o. Fn. 1), § 840 Rn. 1; RGRK/Nießgens, 12. Aufl. 1989, § 840 Rn. 5; BeckOK BGB/Spindler, 2013, § 840 Rn. 2; Staudinger/Vieweg, BGB, 2007, § 840 Rn. 1; HK-BGB/Ansgar Staudinger, 8. Aufl. 2014, § 840 Rn. 1; aA für bestimmte Fälle Keuk, AcP 168 (1968), 175 (183 ff.).

24 Der Vorsatz muss sich auf den Erfolg beziehen, nicht auf die Verursachungshandlung, OLG Koblenz, NJW-RR 2004, 528 (529).

25 Eberl-Borges, AcP 196 (1996), 491 (497).

26 BGHZ 25, 271 (274) = NJW 1957, 1834; BGHZ 67, 14 (19) = NJW 1976, 1934; BGHZ 72, 355 (358) = NJW 1979, 544; BGHZ 101, 106 (108) = NJW 1987, 2810.

a) Verursachungszweifel

Beispiel: A, B und C werfen gleichzeitig Knallerbsen in einen Saal voller Menschen. Eine Knallerbse verletzt G am Auge.²⁷

- I. Mehrere deliktisch Handelnde ohne Kausalitätsnachweis: Mehrere Personen haben anspruchsbegründend iSd § 823 oder einer anderen deliktischen Haftungsnorm gehandelt. Die Voraussetzungen sind jedoch nicht voll erfüllt, weil der Nachweis der haftungsbegründenden Ursächlichkeit fehlt.
- II. Schaden aus dem Kreis der Handlungen: Eine dieser Handlungen hat den Gesamtschaden verursacht.
- III. Gesamtkausalitätseignung jeder Handlung: Jede Handlung war geeignet, den Gesamtschaden zu verursachen. Der Punkt kann in Klausuren eine genauere Diskussion erfordern.
- IV. Nichtermittelbarkeit des Verursachers: Wessen Handlung den Schaden tatsächlich verursacht hat, kann nicht mehr ermittelt werden.²⁸

b) Anteilszweifel

Beispiel: Durch zwei Verkehrsunfälle, verursacht durch X im Jahr 2012 und Y im Jahr 2013, erleidet A schwere psychische Dauerschäden und Berufsunfähigkeit. Auch ein psychologischer Gutachter kann nicht mehr feststellen, welchen Anteil X und Y an der Erkrankung des A haben.²⁹ – Die Unfälle waren haftungsbegründend kausal für eine Gesundheitsschädigung des A. § 830 I 2 greift in der Fallgruppe der Anteilszweifel ein.

- I. Mehrere deliktisch Handelnde ohne Kausalitätsnachweis (s. o.)
- II. Schaden aus dem Kreis der Handlungen: Jede Handlung hat entweder den gesamten Erfolg oder einen Teilschaden verursacht.
- III. Gesamtkausalitätseignung jeder Handlung (s. o.)
- IV. Nichtermittelbarkeit des Verursachungsanteils: Der wirkliche Anteil eines jeden Verursachers ist nicht zu ermitteln. An dieser Stelle sind insbesondere Folgeschadensfälle sowie andere Konstellationen zu beachten, in denen die Verursachung durch einen Einzelnen feststeht (s. E II 5 b).

IV. Prüfungsaufbau: Kausalitätsbrücke des § 830 I 2 BGB in der gutachterlichen Prüfung

Abschließend sei noch die Prüfung der §§ 830 I 2, 840 im Rahmen einer Fallprüfung mit mehreren Beteiligten ange-

führt. Die Problematik der Haftung mehrerer verbirgt sich hinter dem Prüfungspunkt „haftungsbegründende Kausalität“, da Opfer Beweisprobleme haben, wenn bei mehreren Tätern nicht klar ist, wessen Handlung welchen (Teil-)Schaden verursacht hat.

- I. G gegen A aus § 823 I (-), da keine haftungsbegründende Kausalität
 - II. G gegen B aus § 823 I (-), da keine haftungsbegründende Kausalität
- Zwischenergebnis:* Mehrere deliktisch Handelnde ohne haftungsbegründende Kausalität

- III. G gegen A aus §§ 830 I 2, 840 I
 1. Mehrere deliktisch Handelnde nach § 823 o. Ä. ohne haftungsbegründende Kausalität (Verweis auf Prüfungen I und II)
 2. Schaden aus dem Kreis der Handlungen
 3. Gesamtkausalitätseignung jeder Handlung
 4. Nichtermittelbarkeit des Verursachers (Ursachenzweifel)/Verursachungsanteils (Anteilszweifel)
 5. Rechtsfolge
 - a) § 840 I statuiert Gesamtschuld, also Zwischenergebnis: § 840 (+) => Gesamtschuld, §§ 421 ff.
 - b) Evtl. im Außenverhältnis gestörte Gesamtschuld (wichtig: Es empfiehlt sich, haftungsprivilegierte Beteiligte zuerst zu prüfen, dann kann die Privilegierung bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs gegen die folgenden Beteiligten von vornherein berücksichtigt werden.)

Ergebnis: Anspruch G gegen A aus §§ 830 I 2, 840 I

- IV. G gegen B aus §§ 830 I 2, 840: Entsprechende Prüfung wie III
- Ergebnis:* Anspruch G gegen B aus §§ 830 I 2, 840 I

Beide Prüfungen müssen eigentlich hinsichtlich aller Beteiligten erfolgen. Dabei lässt sich jedoch nach der ersten Prüfung nahezu vollständig nach oben verweisen. Außerdem ist die Fallfrage zu berücksichtigen. Nicht selten ist in einer Klausur nämlich nur nach dem Anspruch gegen einen der Beteiligten gefragt; die Verantwortlichkeit des zweiten kann durch den vorgeschlagenen Aufbau jedoch mitgeprüft werden, was vom Aufgabensteller meist auch beabsichtigt ist.

²⁷ Nach RGZ 58, 357.

²⁸ Detaillierte Bsp. zu allen Voraussetzungen bei Benicke, Jura 1996, 127 (129 ff.).

²⁹ Nach OLG Celle, VersR 2002, 1300.